

**Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
gemäß § 8 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG)
für Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

vom 1. November 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG vom 24. November 2006, zuletzt geändert am 21. Dezember 2011, bestimmt der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis folgende Wallfahrts- und Ausflugsorte gemäß § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG, welche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11:00 Uhr und 20:00 Uhr ausschließlich zum Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, offen halten dürfen:

Altenbeuthen

Bad Blankenburg (Stadt) mit den Ortsteilen

 Böhlscheiben

 Cordobang

 Fröbitz

 Großgölitz

 Kleingölitz

 Oberwirbach

 Watzdorf

 Zeigerheim

Cursdorf

Döschnitz

Dröbischau mit dem Ortsteil

 Egelsdorf

Drognitz mit den Ortsteilen

 Lothra

 Neidenberga

 Reitzengeschenda

Gräfenthal mit den Ortsteilen

 Buchbach

 Creunitz

 Gebersdorf

 Großneundorf

 Lichtenhain

 Lippelsdorf

 Sommersdorf

Hohenwarte

Katzhütte

Königsee-Rottenbach (Stadt) mit den Ortsteilen

 Hengelbach

 Leutnitz

 Milbitz

 Paulinzella

 Quittelsdorf

 Rottenbach

 Solsdorf

 Storchschorf

 Thälendorf

Lehesten mit den Ortsteilen

 Brennersgrün

 Röttersdorf

 Schmiedebach

 Wetzstein

Leutenberg
Lichte
Mellenbach-Glasbach
Meura
Meuselbach-Schwarzühle
Oberhain mit den Ortsteilen
 Barigau
 Mankenbach
 Unterhain
Oberweißbach mit dem Ortsteil
 Lichtenhain/Bergbahn
Reichmannsdorf
Rohrbach
Rudolstadt (Stadt) mit dem Ortsteil
 Mörla
Saalfeld (Stadt)
Schmiedefeld
Schwarzburg
Sitzendorf
Uhlstädt-Kirchhasel mit den Ortsteilen
 Großkochberg
 Partschefeld
 Rückersdorf
 Uhlstädt
 Weißen
Unterwellenborn nur mit dem Ortsteil
 Goßwitz
Unterweißbach
Wittgendorf

Von der Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Sonntag, dürfen die Verkaufsstellen nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen an Bahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen, sonstige Verkaufsstellen, Kioske und Basare. Dort dürfen als Reisebedarf folgende Gegenstände verkauft werden: Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes sowie Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen und ausländische Geldsorten.

Gemäß § 12 Abs. 2 ThürLadÖffG finden für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes entsprechend Anwendung. Eine Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers ist jährlich an höchstens 22 Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erlaubt.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung zum Ladenschluss in Kur,- Ausflugs- und Erholungsorten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 26. September 2005 außer Kraft.

Gebietsrechtliche Änderungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten und Zuordnung zu vorgenannter Aufzählung finden, sind hiermit umfasst. Einer diesbezüglichen Änderung dieser Verordnung bedarf es nicht.

Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmeentscheidungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 ThürLadÖffG durch das Landratsamt getroffen werden, sofern diese für das öffentliche Interesse notwendig sind.

Saalfeld, den 1. November 2018



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat